

Bundesgerichtshof

IV ZB 196/67

Beschluß

in der Entschädigungssache

der Frau Helene V [REDACTED] geb. [REDACTED], [REDACTED],
G [REDACTED]-S [REDACTED]-Str. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land H e s s e n
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,
Wiesbaden, Luisenstraße 13,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wilden, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen in der Sitzung vom 7. Juli 1967

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main vom 18. November 1966 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf einer medizinischen Würdigung, die dem Tatsachengebiet angehört und keine grundsätzliche Rechtsfrage, auch keine solche Frage verfahrensrechtlicher Art, aufwirft. Das Urteil weicht auch nicht von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab. Das Berufungsgericht hat seine Auffassung, daß die Coronarsklerose, die zu einem tödlichen Herzinfarkt des Ehemannes der Klägerin geführt hat, nicht mit Wahrscheinlichkeit auf Verfolgungseinflüsse zurückzuführen ist, auf das Gutachten des Sachverständigen Dr. Hürthle gestützt. Es hat sich aber auch mit dem Inhalt der zur Beurteilung der Gesundheitsschadensansprüche des Ehemanns der Klägerin erstatteten Gutachten und vorgelegten Atteste auseinandergesetzt. Die Voraussetzungen, unter denen nach der Recht-

Nf

- 3 -

sprechung des Senats die Einholung eines weiteren Gutachtens oder eines Ergänzungsgutachtens geboten ist, liegen ersichtlich nicht vor. Die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht eine Aussetzung des Rechtsstreits bis zum Abschluß des durch einen Neuantrag der Klägerin eingeleiteten Verfahrens auf Feststellung weiterer Gesundheitsschäden ihres Ehemanns abgelehnt hat, werfen keine grundsätzliche Rechtsfrage auf.

Da auch im übrigen keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 BEG vorliegt, muß die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG zurückgewiesen werden.

Ascher

Dr. Graf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

